



Datum: 09. Oktober 2023

Förderungen und Anerkennnisbeiträge der Gemeinde Trebesing

Die nachstehenden Zuwendungen gelten für alle Anschaffungen, Investitionen oder förderwürdige Tätigkeiten, **rückwirkend ab 1. Jänner 2021** (Rechnungsdatum, Leistungszeitraum) und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde. Auf die Auszahlung der Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch

Vereine und Nutzungsentgelt Wegerpeint:

Die unten angeführten Vereine erhalten einen Anerkennnisbeitrag, dieser wird nur bei Antragstellung ausbezahlt:

- evangelische Jugend
- Trachtenmusikkapelle Trebesing
- Dorfgemeinschaft Trebesing
- Dorfgemeinschaft Altersberg
- Landjugend Trebesing
- Schiclub Trebesing
- Schiclub Altersberg
- Perchtengruppe Trebesing
- Bergwacht
- Seniorenverbände (Pensionistenverband, Seniorenbund, Seniorenring) nach Mitgliedern – Mitgliederanzahl ist bei Antragstellung bekannt zu geben
- Förderbeitrag für die Abhaltung des Gemeindefesttages
- Zuschuss für FF-Uniformen (Dienstkleid)

Nutzungsentgelte für das Freizeitzentrum Wegerpeint

- Veranstaltungen bis 150 Besuchern € 120,- pro Tag
- Veranstaltungen bis 500 Besuchern € 240,- pro Tag
- Veranstaltungen bis 1.000 Besuchern € 480,- pro Tag
- Veranstaltungen mehr als 1.000 Besuchern € 840,- pro Tag

Land- und Forstwirtschaft:

- **Ankauf Zuchtkalbinnen:**

Folgende Kriterien sind für den Anspruch einer Förderung notwendig:

- Ankauf für einen Betrieb für ein Kalenderjahr wird gefördert – maximal vier Zuchtkalbinnen in sechs Jahren
- Ankauf über Versteigerung und Privatankauf
- Vorlage Zuchtpapiere für alle Rinderrassen
- Zahlungsnachweis nur mit Bankbelegen
- Mindestankaufspreis € 1.400,00 – Brutto
- Förderhöhe 10% - höchstens € 180,00 – Brutto
- trächtige Kalbinnen – Abkalbealter nicht älter als 38 Monate max. 5 Jahre alt (max. 1 Abkalbung)

Die Anträge müssen vom Landwirtschaftsausschuss geprüft und zur Auszahlung freigegeben werden. Streichung der Leistungsnachweises, Erhöhung des Bruttoankaufpreises

- **Ankauf Zuchtwidder / - bock:**

- max. 3 Stück in 6 Jahren
- 25 % vom Ankaufpreis
- Vorlage Körschein
- Kaufabwicklung über eine Bank
- Die Höchstbeitragsgrenze wird mit € 175,00 festgelegt (25 % von max. € 700,00 Bruttokaufpreis). Änderung des Ankaufintervalles von alle 2 Jahre auf 3 Stück in 6 Jahre.

- **Künstliche Besamung und Kostenzuschuss Weggebühr Tierarzt:**

Laut Kärntner Tierzuchtgesetz 2008 LGBl. Nr. 63/2020 hat die Gemeinde den landwirtschaftlichen Betrieben einen Beitrag von € 5,00 je Samenportion bei Rindern zu leisten. Bisher wurde zusätzlich eine freiwillige Förderung von € 4,00 pro künstliche Besamung als Weggeld (Ausnahme 2019 – Coronakrise) ausbezahlt.

Herangezogen werden die Durchschnitts GVE aller weiblichen Rinder ab 2 Jahre des Vorjahres aus dem GVE Rechner aus dem Internetserviceportal eama. Diese werden mit € 16,15 multipliziert.

Die € 16,15 ergeben sich durch die Multiplikation von $1,70 \times € 9,50$ ($€ 5,00 + € 4,50$ freiwilliges Weggeld - Erhöhung von € 4,00 auf € 4,50).

Die 1,70 ergeben sich durch den Besamungsindex (Durchschnittsbesamung pro GVE) unter Berücksichtigung von Mutterkuh- und Milchviehbetrieben sowie von Laufstall und Anbindehaltungsbetrieben.

Bei Natursprung wird die Erstbelegung mit dem Gemeindestier (1 GVE) von der Gesamt GVE abgezogen.

Betriebe, die einen eigenen Stier halten, müssen die Anzahl der Tiere, die künstlich besamt werden, mittels Beleges nachweisen.

- **Kosten für Impfhelfer:**

je Impfung € 0,50 (Vorlage der Aufstellung durch Tierärzte)

- **Entschädigung für Feldfruchtberichterstatter:**
jährlich pauschal € 75,00
- **Nachschaffungsbeitrag für Zuchtstier:**
jährliche Vorschreibung durch Viehzuchtgenossenschaft
- **Haltungskosten für Zuchtstier:**
jährlich € 1.000,00 (Futtergeld),
Deckumlage – Höchstbeitrag je Deckung € 14,00
- **Förderung für Ankauf eines Stieres für Mutterkuhhalter:**
 - alle 3 Jahre eine Förderung
 - 15% des Bruttoankaufpreises – max. € 300,--
 - Betrieb muss mindestens 10 Mutterkühe halten – Nachweis: Kopie über die Beantragung der Mutterkuhprämie bei der AMA.
 - Güteklasse I oder II
 - Körschein
 - Kaufabwicklung über eine Bank
 - Überprüfung der Anträge durch den Landwirtschaftsausschuss
 - Datengrundlage aus der Rinderdatenbank eAMA – GVE Rechner – Kühe ab 2 Jahre – Durchschnitt mindestens 10 GVE vorgelegt werden
- **Kostenanteil der Stutenumlage:**
Kostenanteil der Stutenumlage € 36,00
- **Kosten der Tierkörperentsorgung:**
Rückersatz von 50 % der TKE-Gebühren, gegen Zahlungsnachweis (Wiegescheine)
- **Förderung Imkerverein:**
jährlich € 700,00
einmalige Jungimkerförderung € 200,00
Förderkriterien: 2 Bienenstöcke, Bestätigung Bienenzuchtverein, und Hauptwohnsitz in der Gemeinde Trebesing

Wirtschaft:

- **Kommunalsteuer auf Lehrlingsentschädigungen** – Rückzahlung an die Betriebe (auf Auftrag und gegen Lohnnachweise)
- **Touristikverein** - 25% der Ortstaxe

Wärmedämmung und Alternativenergie:

- **Dämmung der Außenwände über Firma**
€ 2,50/ m² - max. € 630,00 (Bagatellgrenze € 83,00)

- **Dämmung der Außenwände - Eigenregie**
€ 1,70/m² - max. € 410,00 (Bagatellgrenze € 83,00)
- **Dämmung der Kellerdecke - Mansarde - oberste Geschößdecke**
€ 1,30/m² - max. € 250,00 (Bagatellgrenze € 83,00)
- **Nahwärmeversorgung - pro KW Kesselleistung € 20,00 - bei Großanlagen**
weiterhin Einzelfallbeurteilung durch den Gemeinderat
- **Solaranlage zur Warmwasserbereitung**
15% - max. € 440,00
- **Solaranlage zur Warmwasserbereitung - Gruppenbau**
pro Wohneinheit € 220,00
- **Solaranlage zur Warmwasserbereitung und Niedertemperaturheizung**
15% - max. € 880,00
- **Gebäusescheitholzkessel mit Pufferspeicher**
15% - maximal € 440,00
- **Biomasseheizungsanlagen mit automatischer Brennraumbeschickung**
15 % - maximal € 880,00
- **Fernwärmeeinstiegsprämien - Gemeindezuschuss 50% des Landes**
(Anmerkung: Landeszuschuss ist ausgelaufen), maximal

Einfamilienhaus	€ 550,00
Zweifamilienhaus/zwei getrennte Wohneinheiten	€ 725,00
Gruppenwohnbau	€ 175,00
- **Förderung - Anpassung Zentralheizung an Biomassefernwärme**
Gemeindezuschuss 50% des Landes (Anmerkung: Landeszuschuss ist ausgelaufen), maximal

Einfamilienhaus	€ 350,00
Zweifamilienhaus/zwei getrennte Wohneinheiten	€ 350,00
Gruppenwohnbau	€ 70,00
- **Förderung von Erdwärmeheizungen (Flächenkollektoren, Tiefenbohrungen) und Luft(Wasser)wärmepumpen**
Gemeindezuschuss

Einfamilienhaus	€ 550,00
Zweifamilienhaus/zwei getrennte Wohneinheiten	€ 725,00
- **Photovoltaikanlagen bei Privathäusern für Eigenbedarf**
(Überschusseinspeisung)
Es wird nur für die erstmalige Errichtung einer PV Anlage ein Zuschuss gewährt. Für Anlagenerweiterungen gibt es keine Gemeindeförderung.

bis Ende 2023: Gemeindezuschuss € 100,00 pro kWp, maximal € 500,00
ab 01.Jänner 2024: Gemeindezuschuss € 60,00 pro kWp, maximal € 300,00

Förderrichtlinien Gemeinde Alternativenergie und Wärmedämmung:

Allgemein:

Die Förderung erfolgt im Zeitraum 2021 bis 2026 (Rechnungsdatum) nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung der Gemeindeförderung.

Gemeinezuschüsse gibt es nur für Objekte/Wohnungen mit gemeldeten Hauptwohnsitzen.

Auszahlung Alternativenergieförderung:

An Nachweisen sind beizubringen:

- bezahlte Rechnung(en),
- Abnahmeprotokoll der Fachfirma(en).

Bei den Gemeindeförderungen Punkt 8 und 9 (Gebläsescheitholzessel und Biomasseheizungsanlagen mit automatischer Brennraumbeschickung) muss es sich um eine wasserführende Kesselanlage mit aktiver Verbrennungsregelung handeln.

Bei der Gemeindeförderung Punkt 12 (Erdwärmeheizungen und Luft(Wasser) wärmepumpen) ist der Auszahlungsnachweis einer Landesförderung (Nachweis der Förderwürdigkeit) beizubringen.

Richtlinien Wärmedämmung:

- Außenwandisolierung: Mindeststärke des Dämmstoffes 10 cm
- Wohnhaus muss älter als 15 Jahre sein (Datum Kollaudierung oder Fertigstellungsmeldung)
- Auszahlung nach Vorlage der Aufmaßblätter mit Flächenangaben und/oder der Firmenrechnungen
- Aufmaß erfolgt nach Ö-Norm (=Mitrechnung von Tür- und Fensteröffnungen bis 4 m²).

Keine Förderung wird gewährt:

- Wenn Förderbetrag € 83,-- nicht erreicht (Bagatellegrenze)
- Wenn Außendämmung weniger als 100 m² Fläche beträgt.
- Wenn Geschoßdecken und Mansarden nicht vollflächig gedämmt werden.
- Keine Förderung der erstmaligen Aufbringung des Außenputzes

**Bei weiteren Fragen und Antragstellung wenden Sie sich bitte an das
Gemeindeamt Trebesing. Wir helfen Ihnen gerne weiter.**

Tel. Nr. 04732 2391, E-Mail: trebesing@ktn.gde.at

Freundliche Grüße

Prax Arnold, Bürgermeister